

Allgemeinverfügung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen

mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23.11.2021, und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung der Warnstufe 2 in der Stadt Oldenburg

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg (Oldb) ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2 und damit die Schutzmaßnahmen des § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 10, § 8 Abs. 6, des § 8a Abs. 4, des § 8b Abs. 4, des § 9 Abs. 4, des § 10 Abs. 3 Satz 2-5, Abs. 4 Satz 2-4. 4, des § 11 Abs. 3 Satz 2-4, Abs. 4 Satz 2-4, des § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4, des § 11b Abs. 3 Satz 4 und Abs. 7, des § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 S. 3, Abs. 4 Satz 4 und des § 14 Abs. 3 S.3 Nds. Corona-Verordnung gelten.
2. Für die Stadt Oldenburg wird für folgende Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Nds. Corona-Verordnung) festgelegt, dass auf diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gem. § 4 Abs.1 Nds. Corona-VO zu tragen ist:

das Gelände aller Oldenburger Wochen-, Bio- und Bauernmärkte einschließlich der örtlich angrenzenden Parkplätze während der Marktzeiten. Die Maskenpflicht besteht auch für Passanten ohne Kaufabsicht, die das Marktgelände lediglich passieren.

3. Die Allgemeinverfügung vom 05.11.2021 wird zum Ablauf des 30.11.2021 aufgehoben
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 29.11.2021 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftageabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohner. Darüber hinaus betrug landesweit der Anteil der Hospitalisierung ebenfalls an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 6. Damit haben mindestens zwei der nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung maßgeblichen Indikatoren an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung genannten maßgeblichen Wertebereiche für die Feststellung der Warnstufe 2 erreicht.

Die Feststellung beruht auf § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann, sodass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus nicht bestünde.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung hat die Stadt Oldenburg unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Es gelten daher ab dem 01.12.2021 die für die Warnstufe 2 festgelegten Schutzmaßnahmen, namentlich des § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 10, § 8 Abs. 6, des § 8a Abs. 4, des § 8b Abs. 4, des § 9 Abs. 4, des § 10 Abs. 3 Satz 2-5, Abs. 4 Satz 2-4. 4, des § 11 Abs. 3 Satz 2-4, Abs. 4 Satz 2-4, des § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4, des § 11b Abs. 3 Satz 4 und Abs. 7, des § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 S. 3, Abs. 4 Satz 4 und des § 14 Abs. 3 S.3 Nds. Corona-Verordnung. Der Zutritt zu den in den §§ 8, 9, 10, 11, 11a, 11b und 12 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der genannten Dienstleistungen ist im Wesentlichen in geschlossenen Räumen auf geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich einen negativen Test nach § 7 Nds. Corona-VO vorlegen (2 G+), und im Freien auf geimpfte, genesene Personen (2G) beschränkt.

Die Annahme von Bewirtungsangeboten auf Weihnachtsmärkten ist nur geimpften und genesenen Personen mit einem zusätzlichen negativen Corona-Test nach § 7 Nds. Corona VO (2G+) möglich.

Die Teilnahme an Veranstaltungen i.S. der §§ 8, 10 und 11, die Entgegennahme körpernahe Dienstleistungen i.S. des § 8 a, der Zutritt zu einer gastronomischen Einrichtung i.S. des § 9 und Diskotheken etc. i.S. des § 12 Nds. Corona-VO in geschlossenen Räumen sowie der Besuch von Weihnachtsmärkten ist nur mit Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2 KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zulässig.

Bei Betreuungsangeboten nach § 14 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Betreuungsangeboten auf 50 beschränkt und bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negatives Testergebnis nachzuweisen und dann während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona VO von dieser Befugnis Gebrauch machen.

Die Stadt Oldenburg legt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 4 Abs. 1 Nds. Corona-VO für die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung benannten Örtlichkeiten fest. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den oben genannten Örtlichkeiten wird angeordnet, weil die Beobachtungen und Erfahrungen gezeigt haben, dass an verschiedenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Dies liegt vorwiegend an der Anzahl und der Dichte der dort gleichzeitig vorhandenen Personen. Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren und bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Stoffmaske) ausreichend.

Durch die Feststellung der Warnstufe 2 gelten die für diese Warnstufe festgelegten Schutzmaßnahmen, so dass die Allgemeinverfügung vom 05.11.2021 aufzuheben war.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 29.11.2021.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 29.11.2021
Der Oberbürgermeister